

**Entgeltordnung  
für die Überlassung von Räumen im städtischen Jugendzentrum Jokus  
an Nutzerinnen und Nutzer nach Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen  
für die Überlassung von Räumen und Musikübungsräumen  
in dem städtischen Jugendzentrum "Jokus"  
zur Jugend-, Jugendkulturarbeit und sonstiger  
gemeinnütziger Nutzung  
vom 26.03.2001<sup>1)</sup>**

**Ziffer 1**

- 1.1 Für die regelmäßige Benutzung von Räumen im Jugendzentrum zur Jugend- und Jugendkulturarbeit sind zu entrichten
- 1.2.1 Für die Gruppenarbeit in den Gruppenräumen und dem Saal  
je Raum und Gruppe pro Monat 20,00 DM /  
ab 1.1.2002 10,00 Euro
- 1.2.2 Für eine sporadische Benutzung, die den Umfang von einmal monatlich nicht überschreitet, wird kein Entgelt erhoben.

**Ziffer 2**

Für die einmalige Benutzung von Räumen zur Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Jugend- und Jugendkulturarbeit wird pro Veranstaltung ein Betrag in Höhe von 20,00 DM /  
ab 1.1.2002 10,00 Euro

erhoben.

**Ziffer 3**

Für die Benutzung von Räumen durch alle anderen Nutzer für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen sind zu entrichten:

- 3.1 Gruppenräume, je angefangene Stunde
- 3.1.1 ohne Erhebung von Eintrittspreisen oder Gebühren: 7,00 DM /  
ab 1.1.2002 3,50 Euro
- 3.1.2 bei Erhebung von Eintrittsgeld oder Gebühren: 14,00 DM /  
ab 1.1.2002 7,00 Euro

3.2 Fachräume, je angefangene Stunde

3.2.1 ohne Erhebung von Eintrittspreisen  
oder Gebühren:

10,00 DM /  
ab 1.1.2002 5,00 Euro

3.2.2 mit Erhebung von Eintrittsgeld oder  
Gebühren

20,00 DM /  
ab 1.1.2002 10,00 Euro

3.3 Veranstaltungssaal, je angefangene Stunde

3.3.1 ohne Erhebung von Eintrittspreisen  
oder Gebühren:

40,00 DM /  
ab 1.1.2002 20,00 Euro

3.3.2 mit Erhebung von Eintrittsgeld oder  
Gebühren:

80,00 DM /  
ab 1.1.2002 40,00 Euro

**Ziffer 4**

Für die Benutzung der Musikübungsräume wird kein Entgelt erhoben.

**Ziffer 5**

In begründeten Fällen kann der für das Jugendamt zuständige Dezernent bzw. die für das Jugendamt zuständige Dezernentin ganz oder teilweise auf die Erhebung von Entgelten verzichten bzw. ein abweichendes Entgelt festsetzen

**Ziffer 6**

Die Entgeltordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Entgeltordnung vom 19.5.1988 (Gießener Stadtrecht 51-11) außer Kraft.

<sup>1)</sup> Beschluss des Magistrats vom 26.03.2001